

# Der Streit um die Hochzeitstorte – Homosexualität und Religionsfreiheit in der pluralistischen Gesellschaft

Wissenschaftsforum  
der Universitätsgesellschaft des Saarlandes  
21. Juni 2018

Univ.-Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M.  
Europa-Institut, Saarland University



# I. Pluralistische Gesellschaften als Risikogesellschaften

## II. Der Ausgangsfall in den USA

1. U.S. Supreme Court führt mit 5:4 Stimmen die „Ehe für alle“ durch Verfassungsinterpretation ein: *Obergefell v. Hodges (2015)*

### U.S. Constitution, Fourteenth Amendment, Section 1 (Excerpts)

No state ... shall ... deprive any person of life, liberty, or property, without **due process of law**; nor deny to any person within its jurisdiction the **equal protection of the laws**.

## **2. Konflikt zwischen einzelstaatlichem Antidiskriminierungsrecht und der Religions- und Meinungsfreiheit der US-Bundesverfassung**

- a) Der Hochzeitstortenfall des Colorado Court of Appeals (CCA) zur Anwendung des Colorado Anti-Discrimination Act (CADA) auf einen religiös konservativen Konditor

## U.S. Constitution, First Amendment (Excerpts)

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or **prohibiting the free exercise** thereof; or abridging the **freedom of speech**, or of the press ...

## U.S. Supreme Court (Peyote Case 1990)

“Can a man excuse his practices [which violate a law] because of his religious belief? To permit this would be to make the professed doctrines of religious belief superior to the law of the land, and in effect to **permit every citizen to become a law unto himself.**”

**b) Das *Certiorari*-Verfahren vor dem U.S. Supreme Court gegen das Urteil des CCA: *Masterpiece Cakeshop, Ltd. v. Colorado Civil Rights Commission***

Zu klärende Frage:

“Whether applying Colorado’s public accommodations law to compel Phillips to create expression that violates his sincerely held religious beliefs about marriage violates the **Free Speech or Free Exercise Clauses of the First Amendment.**”

# U.S. Supreme Court-Entscheidung in *Masterpiece Cakeshop v. Colorado Civil Rights Commission* (4.6.2018)

**Richtermehrheit:** Lösung des Grundkonflikts zwischen Befugnis des Staates zum Schutz homosexueller Ehepaare vor Diskriminierungen und Meinungs- und Religionsfreiheit der Diskriminierenden wird auf die Zukunft verschoben. Im vorliegenden Einzelfall habe die Colorado CRC ihre verfassungsrechtliche Pflicht zur religiösen Neutralität gegenüber Konditor verletzt.

## III. Vergleichender Blick nach Deutschland

### 1. Einfachgesetzliche Lage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

## § 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die ... typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen ..., ist unzulässig.

## § 21 Ansprüche

(1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

(2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligende verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligende die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. ...

## **2. Konflikt zwischen der Berufs- und Religionsfreiheit des Konditors und dem Anspruch des homosexuellen Paares auf Nichtdiskriminierung**

## a) Berufsausübungsfreiheit des Konditors

### Art. 12 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. ...

# Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit rechtfertigender Gemeinwohlgrund

## Art. 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

## **b) Religionsfreiheit des Konditors**

### **Art. 4 GG**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. ...

## c) Menschenwürdekern von Art. 4 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 3 GG

### Art. 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. ...

## **IV. Europäische Perspektive: Ein nordirischer Fall bringt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ins Spiel**

Lee v. Ashers Baking Company Limited and others (UKSC 2017/0020)

Mündliche Verhandlung im Mai 2018;  
Entscheidung steht noch aus.

## Vom UK Supreme Court zu beantwortende Fragen:

1. Ob die Beklagten den Kläger wegen seiner sexuellen Orientierung und seiner religiösen und politischen Anschauung entgegen bestimmten regionalen nordirischen Normen direkt diskriminierten.
2. Ob die vorgenannten Normen die Rechte der Beklagten aus Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) und/oder Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit), je für sich oder in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK, verletzen.

# EMRK Art. 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, ...seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

# EMRK Art. 10: Freiheit der Meinungs- äußerung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. ...

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

# EMRK Art. 14: Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

# EMRK Art. 34: Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

## **EGMR: Eweida and others v. UK (2013)**

**Bf. Ladele:** Entlassene Standesbeamtin

**Bf. McFarlane:** Entlassener Paarberater

**Entlassungsgrund:** Weigerung, homosexuelle Paare in gleicher Weise zu bedienen wie heterosexuelle.

**EGMR:** Einschätzungsspielraum des UK bei der Herstellung eines fairen Gleichgewichts zwischen Interessen der Bf. (Einhaltung religiöser Gebote) und der Allgemeinheit (Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare). Hier von den britischen Gerichten nicht verletzt.

## **V. Allgemeine Gesetze und gesellschaftliche Vielfalt im freiheitlichen Verfassungsstaat**

Die freiheitliche Verfassungsordnung muss Angehörigen religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten weit entgegenkommen, wenn sie aus Gewissensgründen Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen für sich beanspruchen. Denn Freiheit wird bei Abweichungen von den Anschauungen der Mehrheit besonders relevant.

## **V. Allgemeine Gesetze und gesellschaftliche Vielfalt im freiheitlichen Verfassungsstaat**

Der Rechtsstaat hat aber dafür einzustehen, dass die gleiche Würde aller Menschen immer und zu allen Zeiten unantastbar bleibt. Um des gesellschaftlichen Friedens willen darf er keine allgemeine Lizenz zur Diskriminierung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen erteilen. Anderenfalls gäbe er mit seinen Schutzgesetzen auch die Menschenwürde selbst letztlich unkontrollierbarer privater Willkür preis.